



VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Tel. 032 675 23 02
info@vseg.ch
www.vseg.ch

Geht an:

- alle Solothurnischen Gemeinde-/Stadtpräsidien
- alle Solothurnischen Gemeindeverwaltungen

Wichtig!!

Obergerlafingen, 26. Juni 2020/BL

Weitere wichtige Informationen und neue Lockerungsmassnahmen im Kampf gegen das Corona-Virus für die Solothurnischen Einwohnergemeinden

(<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat sich aufgrund der aktuellen positiven Entwicklungen dafür entschieden, dass die ausserordentliche Lage zu Gunsten einer besonderen Lage umgesetzt werden soll. Das heisst, dass sich der Bund langsam aber sicher von der Verordnungsstufe zurückzieht und die Umsetzung der notwendigen Massnahmen an die Kantone delegiert. Diese wiederum sehen die Umsetzung der weiteren Lockerungsschritte primär in der Verantwortung der Gemeinden.

Mit den neusten Lockerungsmassnahmen stehen folgende Zielsetzungen im Vordergrund bzw. zur Umsetzung an:

- **Neue Abstandsregeln von 1.50 Meter (Social-Distancing)**
- **Nachverfolgbarkeit einer möglichen Infizierung (Contact-Tracing)**
- **Regelung zur Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 300 bis 1'000 Personen**

Grundsätzliches

Je grösser die Menschenmenge und enger die Platzverhältnisse, umso grösser das Übertragungsrisiko.

Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung

Als oberstes Gebot gilt nach wie vor, die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere Händedesinfektion oder Händewaschen. Ansteckungen können durch Distanzhalten oder Barrieremassnahmen verhindert werden. Distanzhalten soll nach wie vor das zentrale Element der Schutzkonzepte bleiben, wobei ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen Personen eingehalten werden muss. Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Barrieremassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschrankungen vorgesehen werden.

Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung (Contact-Tracing)

Für eine Unterbrechung der Übertragungsketten ist es notwendig, enge Kontakte von infizierten Personen zu kennen. Falls aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten weder der Abstand eingehalten noch Barrieremassnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung umgesetzt werden können, muss die Erhebung von Kontaktdaten, insbesondere **Name, Vorname, Mail und oder Telefonnummer zwingend vorhanden sein**, die Sitzplatznummer oder Anwesenheitszeit, wo möglich der anwesenden Personen vorgesehen werden. Kontaktdaten können bis zu einer maximalen Anzahl von 300 Kontakten pro Person pro Veranstaltung erhoben werden.

Die Gemeinden, Veranstalter und Anlagebetreiber können die notwendigen Kontaktlisten unter <https://corona.so.ch/wirtschaft/betriebe-und-veranstaltungen/> herunterladen und bei Bedarf ausgefüllt der Contact-Tracing-Stelle einreichen! Speziell möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Veranstalter und die Bewilligungsgeber bei einem allfälligen Viren-Ausbruch oder bei fehlenden Kontaktlisten eine spezielle Verantwortung tragen werden!

Ausarbeiten von Schutzkonzepten

Jeder der Öffentlichkeit zugängliche Ort muss in der Lage sein, ein Schutzkonzept vorzuweisen, das die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln - entweder Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung oder, falls weder der Abstand eingehalten noch Barrieremassnahmen umgesetzt werden können Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung - gewährleisten. **Falls Distanzhalten nicht möglich ist, empfehlen wir das Tragen von Schutzmasken!**

Für die Erarbeitung der Schutzkonzepte sind die Veranstalter von Anlässen bzw. die Anlagebetreiber verantwortlich. Diese Schutzkonzepte sind bei den Gemeinden und nicht beim Kanton im Zuge der Anlassbewilligungsgesuche einzureichen. Veranstalter oder Anlagebetreiber können Muster-Schutzkonzepte bei ihren Fachverbänden beziehen! Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

Die zuständigen kantonalen Behörden prüfen nur das Vorhandensein der Schutzkonzepte und ihre Anwendung nach den Mindestanforderungen.

Hierbei verweisen wir auf die Verantwortlichkeiten der Gemeinden als Anlassbewilligungsinstanz und natürlich auch auf die Eigenverantwortung der Veranstalter und Anlagebetreiber/-nutzer!

Veranstaltungen mit mehr als 300 bis 1'000 Personen

Die Beschränkung der Anzahl Personen für Veranstaltungen wurde ab dem 26. Juni 2020 von 300 auf 1'000 angehoben. Sofern eine klare Trennung der Personengruppen (z.B. Sportler und Zuschauer) möglich ist, so gilt diese Obergrenze pro Personengruppe – also beispielsweise 1'000 Sportler/innen und 1'000 Zuschauer/innen – nicht jedoch 800 Sportler/innen und 1'200 Zuschauer/innen. Die Eckwerte wie Contact-Tracing, Abstandsregeln etc. sollen für sämtliche Veranstaltungen gelten, sofern die Veranstalter in der Lage sind, die im Falle der Notwendigkeit eines Contact-Tracing die maximal zu kontaktierende Personenanzahl auf 300 zu begrenzen. Dies kann durch Eingrenzung von Sektoren, durch Sitzplatzreservierungen und Lenkung von Personentrömen erreicht werden.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Besucherinnen und Besuchern muss zwischen den Sektoren der erforderliche Abstand eingehalten werden. Ein Wechsel der Besucherinnen und Besucher von einem Sektor in den anderen ist verboten. Sollen bestimmte Betriebs- oder Veranstaltungsbereiche wie Eingangs-, Pausen- oder Verpflegungsbereiche von Besucherinnen und Besuchern aus allen Sektoren genutzt werden, so müssen die Abstandsregeln eingehalten oder Schutzmassnahmen getroffen und umgesetzt werden.

Wichtig für die Gemeinden als Bewilligungsinstanz von Anlässen und Veranstaltungen

- Anlässe von 300 bis 1'000 Teilnehmer/innen (siehe oben) sind vorsichtig zu prüfen (Vorweisen und Einhaltung eines Schutzkonzeptes) und zu bewilligen.
- Im Zweifelsfall – ob die Schutzbestimmungen eingehalten werden können – empfehlen wir die Ablehnung von Anlassgesuchen in dieser Grössenordnung!
- Veranstaltungen (Chilbi etc.) mit unkontrollierten Besucherströmen (über 1'000 Teilnehmer/innen) sind nicht zu bewilligen!
- 1.-August-Feiern sind nur zu bewilligen bzw. durchzuführen, wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt werden können. Hier sind sicher Referenzzahlen von früheren Jahren beizuziehen. Die Veranstalter haben hier ebenfalls ein Schutzkonzept zu erstellen und bewilligen zu lassen.

Schlussbemerkungen

Der VSEG möchte hier nochmals darauf aufmerksam machen, dass es keine allgemeingültigen Entscheidungsrezepte für sämtliche Benützungs- und Anlassbewilligungen gibt. Die Situation vor Ort muss immer individuell geprüft und in den Entscheid miteinbezogen werden. Anhand der Erfahrungen aus den letzten Tagen stellen wir jedoch fest, dass die seinerzeitigen Schliessungsentscheide im März einfacher waren, als die nun langersehnten Lockerungsentscheide beschliessen und umsetzen zu können. **Es geht nach wie vor um die Minimierung des Übertragungsrisikos. Wir können in naher Zukunft nur weitere Lockerungen erwarten, wenn wir uns an die Regeln halten! Wir müssen unter allen Umständen einen Wiederanstieg vermeiden!** Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen!

Freundliche Grüsse

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident



Roger Siegenthaler

Der Geschäftsführer



Thomas Blum